

Hamburgische Bürgerschaft  
– Eingabenausschuss –  
Schmiedestraße 2

Mein Zeichen:  
HH-Kinderhandel-2014  
Bitte immer mit angeben. Danke!

20095 Hamburg

06. April 2026

2026-04-06\_anHH-Eingabenausschuss\_Wiederaufnahme-372-14\_Erläuterung.odt

Wiederaufnahme der Petition 372/14

Antrag auf ausführliche Klärung umfangreicheren Kinderhandels Hamburg  
Einhaltung der DSGVO und Beendigung fortgesetzt falscher personenbezogener Daten  
Beweisantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag vom 01.04.2026 zur Wiederaufnahme der Petition 372/14 erhalten Sie in Wiederholung in der linken Tabellenspalte den Text meiner Begründung und in der rechten Tabellenspalte kurze Hinweise/Hilfestellung zum geltenden Recht.

Nur weil wir 2014 im Bereich der Gesetzeskenntnis nicht bewandert waren, entfällt für keine „*staatliche Gemeinschaft*<sup>1</sup>“ die Wächter- und Garantenpflicht. Eine „*staatliche Gemeinschaft*<sup>1</sup>“ muss hinschauen.

Ich empfehle Ihnen eindringlich, am 09.04.2026 in der Bürgerschaftssitzung zu beraten, ob entsprechend Art. 84 Abs. 3<sup>2</sup> Satz 1 GG die Aufsicht der Bundesregierung anzufordern ist.

Zudem empfehle ich Ihnen eindringlich Art. 37<sup>3</sup> GG zu beachten und der Bundesregierung mitzuteilen, dass Hamburg im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes „*die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt*“.

---

1 Art. 6 Abs. 1-3 GG

(1) *Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*

(2) <sup>1</sup>*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. <sup>2</sup>Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

(3) *Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

Neben der Geltung von Grund- und Menschenrechten gilt Vertragsrecht.	GG, „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes“ iVm Art. 25 GG, GRCh, EMRK, UN-CPED, Opferschutzgesetze, etc. Vertragsrecht iVm BGB, HGB, HGrG, LHO, etc.
Gesamtschuldnerische Schuldbeitritte Hamburgs zu Verträgen Hamburgs, denen elterliche Personensorgeberechtigte widersprochen hatten, sind nichtig.	Hamburg hatte vom 24.02. bis 05.03.2014 (einschließlich) <b>keine</b> Vertragsbefugnisse. Hamburg hatte vom 06.03.2014 bis 04.09.2019 <b>nur teilweise</b> Vertragsbefugnisse.
Nicht der Amtsergänzungspfleger und auch nicht der Mitarbeiter, auf den die Ausübung von Personensorgerechten nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen wird, wird Vertragspartner, sondern Hamburg.	Das folgt aus der Verfassung Hamburgs, dem HGrG, der HH-LHO, etc.
Ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt zu einem Vertrag, den Fr. Verena Domsch als Amtsergänzungspflegerin abgeschlossen hat, ist ein Zivilvertrag Hamburgs als Vertragspartner.	Das folgt aus der Verfassung Hamburgs, dem HGrG, der HH-LHO, etc.
Gesamtschuldnerische Schuldbeitritte Hamburgs zu seinen eigenen Verträgen sind keine Verwaltungsakte (vgl. § 31 Satz 1 SGB X), sie haben keine unmittelbare Rechtswirkung nach aussen.	Das folgt aus der Verfassung Hamburgs, dem HGrG, der HH-LHO, etc. Richter, die dann den Anschein aufrecht erhalten, dies wären Verwaltungsakte, haben § 31 Satz 1 SGB X nicht verstanden.
Eine Vertretungsbefugnis der Mitarbeiterin Fr. Christiane Ladewig vom ASD ist nie nachgewiesen worden.	Das folgt aus der Verfassung Hamburgs, dem HGrG, der HH-LHO, etc. Im Übrigen wäre dies verboten gewesen, denn die beiden Abteilungen des Jugendamtes sind organisatorisch getrennt.
Fr. Christiane Ladewig löste mit Wirkung ab 24.02.2014 durch Verwaltungsakt zu ab 24.02.2014 rechtskräftig verurteiltem rechtswidrigen Handeln Hamburgs (VG-Urteil 13 K 1081/14) die Ausreichung von Geldern an Private für über 5,5 Jahre aus.	Das Aufrechterhalten des Anscheins eines „Verwaltungsakts“ wird von mir übernommen: Eigentlich ist es das übliche Verhalten der Leistungsgewährung und zugleich das Kernproblem. Gibt es keine Aussenwirkung, ist es kein Verwaltungsakt. Wird ein Bewilligungsbescheid verheimlicht, dann ist es Untreue durch den Aussteller und angenommener Betrug durch die Amtsergänzungspflegerin und den Leistungserbringer ( <b>HGB</b> ) iVm Beratungspflichten. Da es sich um dasselbe Amt handelt, musste die Rechtsaufsicht (Rechtsamt des Bezirksamts) schon von Amts wegen einschreiten.
Behördeninterner Betrug und das bis heute anhaltende dauerhafte Vorspielen falscher Tatsachen ist schwerer Betrug: <b>Meine Familie ist kein Einzelfall.</b>	Da waren also Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht von der Bürgerschaft zu 372/14 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Gebietskörperschat Hamburg, die seit Jahren Fremdplatzierung von Kindern in Schleswig-Holstein und Niedersachsen organisiert, hat im Kinder- und Jugendschutz versagt, siehe §§ 79ff SGB VIII unter Beiziehung der Akten der Verwaltung zu anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren 14 K 4685/25 (Walser vs. Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister). <u>Beweisantrag</u> : Insoweit ist die Beiziehung der Akten der Verwaltung zu anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren 14 K 4685/25 beantragt.	Der Senat, der Erste Bürgermeister, kann Ihnen dazu die Akten liefern. Ich reiche Ihnen zu VG 14 K 4685/25 meine Eingabe- <b>Anlagen</b> beim Verwaltungsgericht ein, die auch der <u>HH-Staatsanwaltschaft</u> vorliegen: 1. Anlage vom 22.11.2025 2. Anlage vom 20.12.2025 3. Anlage vom 02.01.2026 – <b>Finanzierung</b> 4. Anlage vom 11.01.2026  Eine Staatsanwaltschaft ist weisungsgebunden, womit Sie das nächste Problem haben.

<p>Am 17.06.2014 hatten meine Frau und ich die Petition zu Ihrem Geschäftszeichen 372/14 eingereicht. Am 19.09.2014 hatten wir weiter vorgebracht. Insgesamt hatten Sie zu einer Sachlage 269 Seiten vorgelegt bekommen.</p>	<p>Wir hatten alles wesentliche offengelegt. Die Beurteilung einer Sachlage ist eine Rechtsfrage.</p>
<p>Die Hamburger Bürgerschaft ist Gesetzgeberin, insbesondere über den Bundesrat zum SGB VIII. Das SGB VIII bedarf eines Ausführungsgesetzes, wofür für Hamburg einzig die Hamburger Bürgerschaft die notwendigen Kompetenzen hat. Die Rechtslage zu Beleidigungsgesetzen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Privatverträgen Hamburgs, etc. liegt in Ihrer Rechtskenntnis und Ihrer Verantwortung. Dazu gehören auch Kontrollpflichten.</p>	<p>Dem Gesetzgeber gestehe ich zu, dass er Fehler macht. Wenn das, was politisch gewollt ist, gesetzlich (also mit Bindungswirkung) schief läuft, dann muss nachgebessert werden.</p> <p>Wenn die Rechtslage zu Beleidigungsgesetzen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Privatverträgen Hamburgs, etc. nicht nur einfach-gesetzlichen sondern verfassungsrechtlichen Bruch darstellt, besteht die Pflicht zur Nachbesserung.</p> <p>„Parlamentarischer“ Betrug und das schon damals zwingend zu verhindernde aber bis heute anhaltende dauerhafte Vorspielen falscher Tatsachen ist schwerer Betrug: <b>Meine Familie ist kein Einzelfall.</b></p>
<p>In Garantienpflicht ist blinder Aktivismus völlig fehl am Platz. 269 Seiten Vortrag zu einer Sachlage, zu der Sie ab August 2014 zur Rechtslage beim Senat nachgefragt hatten, sind weder vom Petitions-/Eingabenausschuss noch vom Parlament (der Bürgerschaft) willkürlich zu behandeln: Der Petitionsausschuss empfahl der Bürgerschaft, die Petition 372/14 für „nicht abhilfefähig“ zu erklären. <i>„Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014 angenommen.“</i>, siehe Ihr Schreiben vom 07.11.2014.</p>	<p>Kontrollpflichten: Auch das OLG-Versagen lag Ihnen, der Bürgerschaft 2014, vor.</p>
<p>Zu diesem Zeitpunkt lag Ihnen und der Bürgerschaft längst vor, dass das Organversagen der Justiz voll durchgeschlagen war. Wenn dann ein Petitions-/Eingabenausschuss der Bürgerschaft eine falsche Empfehlung erteilt, dann trifft dies nur zum Teil den Petitions-/Eingabenausschuss.</p>	
<p>Die Verantwortung für die Besetzung des Petitionsaus-/Eingabenausschuss hat die Bürgerschaft. Es ist auch einem Freizeit- und Wochenendparlament unbenommen, mit Stichproben-Gründlichkeit Petitionen im Parlament zu erörtern: Ein Parlament ist kein Abnick-Gremium und hat im Zweifel Vollzeitpflichten zu erfüllen. Ein Petitionsausschuss, hier zu 372/14, hat mit eigener Rechtskenntnis eine Sachlage zu beurteilen und insbesondere Organversagen der Justiz, die mit der Verwaltung Absprachen zur Durchbrechung von Grund- und Menschenrechten organisiert, zu stoppen und einem Parlament keine falschen Vorschläge zu unterbreiten. Zur Sachlage lagen Ihnen von Beginn an, ab</p>	<p>Wie kann es sein, dass sich hinter dem Rücken von uns Eltern Richter und Verwaltung absprechen?</p> <p>Ein Petitionsausschuss darf sein Parlament nicht zu falschen Beschlüssen anleiten.</p>

<p>17.06.2014, das rechtswidrige Verhalten des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek mit den <u>Anlagen 1 und 3 bis 10a</u> vor.</p>	
<p>Ihnen lag insbesondere mit <u>Anlagen 11, 14 und 17 vom 17.06.2014</u> das Organversagen der Justiz zu § 80 Abs. 1 VwGO vor, mit der das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ausser Kraft gesetzt hatte. Die Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG, dazu bei anonymer Unterbringung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG ist Ihnen bekannt. Es handelt sich dabei um Bundesrecht, um Verfassungsrecht. Da § 80 Abs. 1 VwGO auch für die Verwaltung bindendes Gesetz ist, lag Ihnen, dem Hamburger Parlament die Kernschmelze zwischen Verwaltungsgericht und der Hamburger Verwaltung vor.</p>	<p>Lesen Sie Art. 104 Abs. 2 GG!          Art. 104 Abs. 2 GG: „<sup>1</sup>Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. <sup>2</sup>Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist <b>unverzüglich</b> eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. <sup>3</sup>Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. <sup>4</sup>Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.“          Dann lesen Sie § 1 BGB.          Sie werden dann (hoffentlich) verstehen, dass Kinder Rechtssubjekte und keine Objekte sind. Richter, insbesondere Hamburger Richter sind bis heute nicht willens, wohl aber in der Lage, Rechtssubjekte zu erkennen. <u>Sie auch?</u></p>
<p>Auf <u>Anlage 17 vom 17.06.2014</u> wird auch deshalb Bezug genommen, weil das Verwaltungsgericht unsere Kinder noch nichteinmal beigeladen und beteiligt hatte: Das ist der Stand Hamburger Verwaltungsgerichtsbarkeit zu <b>Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG</b>, die nicht begreifen will, dass Kinder Rechtssubjekte und keine Verfahrensobjekte sind. Das ist der <b>Stand parlamentarischer Garantenpflicht</b> zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG während des „Senats Scholz I“. Ständig Kinder- und Jugendschutz zu behaupten, aber Kindern den Verwaltungsrechts- und den Verwaltungsweg zu verweigern, ist in meinen Augen vollkommen (Entschuldigung:) „durchgeknallt“: Es ist totalitäres Verhalten zur Bedienung pekuniärer Interessen von Privatfirmen auf Kosten der Staatskasse. Die Garantenpflicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist ein Pflichtstellung und <b>nicht optional</b>.</p>	<p>Durch die Beiladung wird man Beteiligter, vgl. VwGO.          Rechtssubjekte in den Fängen der Verwaltung und der Bürgerschaft 2014:          1. Rechtssubjekten ist              a) die Freiheit entzogen (Art. 2 Abs. 2 GG)              b) die „Familie“ entzogen (Art. 6 Abs. 3 GG)          2. Rechtssubjekte sind von Privaten, die Geld damit verdienen wollen, aus einer öffentlichen Hamburger Schule nach Schleswig-Holstein abgeführt worden.          3. <b>Kein</b> Bundesland (HH, SH) hat dem Kinderhaus Wiedenloh eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen:              a) Es ist <b>kein</b> Beileihungsgesetz vorhanden.              b) Es ist <b>kein</b> wirksamer öffentlich-rechtlicher Vertrag vorhanden.</p> <p>Und das Verwaltungsgericht verweigert Rechts-subjekten die Beteiligung: <b>Art. 1 Abs. 1 GG!!</b>          Art. 79 Abs. 3 GG: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“. <u>Das heißt:</u>          Es wird für ein Verwaltungsgericht auch keine Rechtsgrundlage geschaffen werden können, Rechtssubjekten, in deren Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG durch Verwaltungsakt eingegriffen worden war, die Beiladung und Beteiligung zu verweigern.</p>

	<p>„Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014 angenommen.“, siehe Ihr Schreiben vom 07.11.2014.</p>
<p>Hamburg betreibt dadurch eine Fremdfinanzierung von Privatfirmen anderer Gebietskörperschaften, vor allem in Schleswig-Holstein und Niedersachsen und im Widerspruch zu §§ 79ff SGB VIII.</p>	<p>Muss ich in Verbindung mit §§ 89c, 129a StGB zur Kassensicherheit wirklich ausführen?</p> <p>Seien Sie so freundlich und lesen Sie §§ 79ff SGB VIII.</p>
<p>Im Weiteren lag Ihnen durch <u>die anderen Anlagen vom 17.06.2014</u> die völlig durch Richter ausgeübte Willkür und Nötigung von unserer Familie vor. Ich habe beantragt, solche Richter zu entpflichten, u.a. beim Verwaltungsgericht zu VG3132/1.1E, Oberverwaltungsgericht zu 1451/01 und 1451/01E und beim Oberlandesgericht zu 3132E-L3q015. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist darüber seit 18.11.2023 unter Aktenzeichen 1402E-L397.46 informiert.</p> <p>Wir Eltern waren damals (2014) im Vertrauen auf den Rechtsstaat. Diesen Rechtsstaat gilt es unabdingbar zu bewahren, vgl. Art. 1 und 20 GG iVm Art. 79 Abs. 3 GG. Richter, die sich partout und mit aller Gewalt nicht dem Gesetz unterwerfen (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG) sind zu entpflichten. Verwaltungsleiter, insbesondere Herr Tschentscher und 2014 Kassenwart Hamburgs, die Zahlungen zu nichtigen Privatverträgen Hamburgs mit auswärtigen Firmen besorgen und sich dazu begünstigen lassen, sind zu entpflichten.</p>	<p>Ein Gericht hat eine Verwaltung, die die Pflicht hat, für die Entpflichtung von Richtern zu sorgen, die nicht mehr „dem Gesetze unterworfen“ sind. Die richterliche Unabhängigkeit hat deutliche Grenzen!</p> <p>Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“</p> <p>Auch der ehemalige Kassenwart hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Mitarbeiter Hamburgs Kasse nicht plündern.</p>
<p>Aus <u>Anlage 21 vom 17.06.2014</u> können Sie entnehmen, dass wir Eltern die elterlichen Personensorgerechte im Bereich der Pflege, der Aufsicht und der Umgangsbestimmung für und gegen Dritte behalten haben. Diese elterlichen Personensorgerechte haben wir bis zum Abschluss durch das Hauptsacheverfahren 12 UF 124/17 (895 F 204/13) behalten und am 04.09.2019 die entzogene Ausübung von Teilen elterlicher Sorge wieder zurück erhalten.</p>	<p>Wenn wir Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) Verträgen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit denen die Pflege unserer Kinder besorgt werden soll,</li> <li>2. mit denen       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unsere Aufsichtspflicht und</li> <li>b) unser Aufsichtsrecht geregelt werden soll,</li> </ol> </li> <li>3. mit denen der Umgang für und gegen Dritte, insbesondere von Kinderheimpersonal (u.a. Bezugsbetreuer, etc.) vereinbart werden soll, widersprechen, dann folgt daraus die Nichtigkeit eines jeden Vertrags Hamburgs mit Heimeinrichtungen.</li> </ol> <p>Hamburg, die Verwaltung und sein Parlament, hatten auf Grund von Art. 6 Abs. 2<sup>1</sup> Satz 2 GG Rechtskenntnis zu nichtigen Verträgen Hamburgs in Verbindung mit der Petition „372/14“. Art. 6 Abs. 2 Satz 2<sup>1</sup> GG verpflichtete auch die Gerichte.</p> <p>Zum Vertragsrecht: BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016 mit weiteren Nachweisen in Rn. 33: „Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am</p>

*Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. ...).“*  
BGH (vgl. u.a. Urteil vom 13.09.2011 – VI ZR 229/09 mwN): „Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Vereinbarungen, die Angestellte, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter einer Partei im Einverständnis mit dem Vertragsgegner hinter dem Rücken des Geschäftsherrn und zu dessen Nachteil treffen, gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sind.“

Wenn wir Eltern über 5,5 Jahre an keinem Hilfeplanverfahren beteiligt worden waren, dann machen Sie sich klar, in welchem Zustand ihr sogenannter „Kinder- und Jugendschutz“ mit ~50 % auswärtiger Unterbringung ist; siehe Anlage 3.

Art. 1 Abs. 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Ich empfehle Ihnen eindringlich, am 09.04.2026 in der Bürgerschaftssitzung zu beraten, ob entsprechend Art. 84 Abs. 3<sup>2</sup> Satz 1 GG die Aufsicht der Bundesregierung anzufordern ist.

Zudem empfehle ich Ihnen eindringlich Art. 37<sup>3</sup> GG zu beachten und der Bundesregierung mitzuteilen, dass Hamburg im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes „die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt“ und nicht nur §§ 79ff SGB VIII nicht erfüllt.

Fordern Sie Hilfe an: Meine Familie ist kein Einzelfall. Beachten Sie die Anlagen 1 bis 4.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

2 Art. 84 Abs. 3 GG: „<sup>1</sup>Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. <sup>2</sup>Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.“

3 Art. 37 GG:

- (1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- (2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.